

Geschäftsverzeichnismr. 378
Urteil Nr. 35/93 vom 6. Mai 1993

URTEIL

In Sachen : Klage auf Nichtigklärung von Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Änderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie und des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie und zur Entmilitarisierung der Gendarmerie, erhoben von Eric Van Moerbeke.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 25. Januar 1992, die dem Hof per Einschreiben zugesandt wurde, beantragt Eric Van Moerbeke, Gendarm, wohnhaft in 8670 Koksijde, Koksijdesteenweg 21, die Nichtigerklärung von Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Änderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie und des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie und zur Entmilitarisierung der Gendarmerie.

Die angefochtene Bestimmung lautet folgendermaßen:

Artikel 17

« In Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie wird Absatz 1 durch die folgenden Absätze ersetzt:

' Artikel 1. - § 1. Die Angehörigen des Gendarmeriepersonals unterliegen weiterhin den für das Personal der Streitkräfte geltenden Gesetzen und Verordnungen, vorkommendenfalls ihrer besonderen Situation angepaßt.

Die nach dem 1. Januar 1992 an den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen vorgenommenen Änderungen gelten für die Angehörigen des Gendarmeriepersonals nur insofern, als dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Zwischen dem Innenminister und dem Verteidigungsminister findet ein Informationsaustausch über die Vorentwürfe zur Abänderung der für die Gendarmerie und die Streitkräfte geltenden Texte statt. ' »

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 27. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 7. Februar 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Februar 1992.

L. Naegels, Gendarm, wohnhaft in Zemst, Grimbergsesteenweg 131, J. Schonkeren, Gendarm, wohnhaft in Meeuwen, Heidestraat 22, P. Van Keer, Gendarm, wohnhaft in 2140 Antwerpen, Turnhoutsebaan 459 und die VoE « Nationaal Syndicaat van het Rijkswacht personeel », abgekürzt N.S.R.P., mit Sitz in 1040 Brüssel, Charbolaan 25, haben mit Einschreibebrief vom 9. März 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat mit Einschreibebrief vom 24. März 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 18. Mai 1992 notifiziert.

Der Kläger hat mit Einschreibebrief vom 16. Juni 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Juni 1992 und 7. Januar 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Januar 1993 bzw. 24. Juli 1993 verlängert.

Durch Entscheidung vom 15. September 1992 hat der Hof die Besetzung in Anbetracht der Ruhestandsversetzung der Vorsitzenden I. Pétry um den Richter Y. de Wasseige ergänzt.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1993 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um den Richter L.P. Suetens ergänzt, nachdem der Richter F. Debaedts, der der Besetzung bereits angehörte, zum Vorsitzenden gewählt worden war.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 11. März 1993 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit Einschreibebriefen vom 4. Februar 1993 notifiziert.

Durch Anordnung vom 9. März 1993 wurde die Verhandlung in dieser Rechtssache auf den 25. März 1993 verschoben.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit Einschreibebriefen vom 10. März 1993 notifiziert.

Auf der Sitzung vom 25. März 1993

- erschienen
- . RA W. Van Steenbrugge, in Gent zugelassen, für den Kläger,
- . Kapitän G. Debersaques, Kapitän-Jurist bei der Gendarmerie, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,
- . RA A. De Becker, in Brüssel zugelassen, für die intervenierenden Parteien L. Naegels und andere,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und L. François Bericht erstattet,
- wurden RA W. Van Steenbrugge, Kapitän G. Debersaques und RA A. De Becker angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. Der Kläger arbeitet seit 1968 als Gendarm und hat sich in der Gendarmeriegewerkschaft « Algemeen Syndicaat voor de Rijkswachtdiensten » aktiv für die Entmilitarisierung des Statuts des Gendarmeriepersonals eingesetzt. Der Kläger meint, seine Situation werde unmittelbar und ungünstig dadurch beeinflusst, daß das Gendarmeriepersonal - trotz der durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 bezweckten Entmilitarisierung - infolge der angefochtenen Bestimmung weiterhin den für Militärpersonen geltenden Gesetzen und Verordnungen unterliege.

A.1.2. In einem einzigen Klagegrund macht der Kläger geltend, daß die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoßen würde.

Gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 sei die Gendarmerie nunmehr ein allgemeiner Polizeidienst, der auf dem gesamten Staatsgebiet für die Verwaltungs- und Gerichtspolizei zuständig sei und der Weisungsbefugnis und allgemeinen Leitung des Innenministers unterstehe. Diese Bestimmung habe zur Folge, daß die Gendarmerie keine militärischen Aufgaben mehr erfülle und die Angehörigen der Gendarmerie nicht mehr als Militärpersonen, sondern als gewöhnliche Bürger anzusehen seien.

Trotzdem - und im Widerspruch zu der durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 bezweckten Entmilitarisierung - schreibe die angefochtene Bestimmung vor, daß die Angehörigen des Gendarmeriepersonals weiterhin den für das Personal der Streitkräfte geltenden Gesetzen und Verordnungen unterlägen, was - nach Ansicht des Klägers - bedeute, daß sie auch weiterhin der Zuständigkeit der Militärgerichte unterstellt seien und ihnen somit die ordentliche Gerichtsbarkeit vorenthalten werde. Dadurch würden die Angehörigen der Gendarmerie auf unannehmbare Weise den anderen Bürgern gegenüber diskriminiert, was nicht objektiv und vernünftigerweise gerechtfertigt werden könne.

A.1.3. Der Kläger führt anschließend aus, in welcher Hinsicht die Militärstrafrechtspflege, der die Angehörigen der Gendarmerie gemäß der angefochtenen Bestimmung unterliegen, weniger Garantien bieten würde als die Rechtspflege vor den ordentlichen Höfen und Gerichten. Der Kläger unterscheidet eine erste Diskriminierung im Bereich der gerichtlichen Untersuchung. Die in der Militärrechtspflege an der Untersuchung beteiligten Organe wiesen durch die Art und Weise, wie diese Untersuchung organisiert sei, nicht die gleiche Unabhängigkeit auf wie die an der gerichtlichen Untersuchung nach gemeinem Recht beteiligten Untersuchungsrichter. Der Kläger unterscheidet ebenfalls eine Diskriminierung im Bereich der Untersuchungshaft. Die Angehörigen der Gendarmerie seien nämlich nicht dem Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft unterworfen, sondern den Bestimmungen der Prozeßordnung für die Landstreitkräfte vom 20. Juli 1814, die inhaltlich und verfahrensmäßig erheblich weniger Garantien bieten würden. Den Gendarmen werde auch die richterliche Kontrolle über die Untersuchungshaft durch die Untersuchungsgerichte vorenthalten, die während der gerichtlichen Untersuchung die vorläufige Freilassung anordnen könnten.

Der Kläger behauptet ferner, daß die Militärstrafrechtspflege nicht die Möglichkeit der Aussetzung der Verurteilung vorsehe, wie diese von den als entscheidende Gerichte tagenden Untersuchungsgerichten gemäß dem Gesetz vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung verfügt werden könne. Schließlich bringt der Kläger vor, daß die Gendarmen vor den Militärgerichten nicht über die Möglichkeit der unmittelbaren Vorladung verfügten, welche vor den ordentlichen Höfen und Gerichten aufgrund von Artikel 64

der Strafprozeßordnung geboten werde. Infolgedessen werde ihr Grundrecht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt, indem Gendarmen über weniger Möglichkeiten verfügten als gewöhnliche Bürger, einen Anspruch auf Gegendarstellung geltend zu machen, wenn dieser Anspruch angesichts eines Gendarmen und Verlegers, der unter die Zuständigkeit der Militärstrafgerichte falle, gefordert werden müsse.

Aus all diesen Gründen meint der Kläger, die angefochtene Bestimmung führe einen Unterschied ein, für den keine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliege.

A.2.1. Gemäß Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof haben drei einzelne Gendarmen und eine repräsentative Gewerkschaftsorganisation von Gendarmen einen - irrtümlicherweise Klageschrift genannten - Interventionsschriftsatz eingereicht.

A.2.2. Die klagenden Parteien bestreiten die vom Kläger vermittelte Auslegung der angefochtenen Bestimmung. Unter Bezugnahme auf die Vorarbeiten behaupten sie, daß Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ausschließlich die Aufrechterhaltung des Verwaltungs-, Sozial- und Besoldungsstatuts der Gendarmerie bezwecke. Die angefochtene Bestimmung beziehe sich nicht auf das Disziplinarstatut, einschließlich des strafrechtlichen Statuts, und habe somit nicht zur Folge, daß das Gendarmeriepersonal weiterhin der Zuständigkeit der Militärgerichte unterliege.

Bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Juli 1991 habe die Regierung einen getrennten Gesetzesentwurf bezüglich des Gewerkschafts- und Disziplinarstatuts der Gendarmerie angekündigt. In Erwartung dieses neuen Gesetzes werde das Disziplinarstatut nicht durch Artikel 17 des besagten Gesetzes geregelt, sondern durch Artikel 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Artikel 1 der Prozeßordnung für die Landstreitkräfte vom 20. Juli 1814. Aufgrund dieser Bestimmungen müßten die Gerichte entscheiden, ob sie zuständig sind oder nicht, über Verfolgungen zu Lasten von Angehörigen der Gendarmerie zu befinden. Die intervenierenden Parteien konkludieren, daß die angefochtene Bestimmung insofern, als sie nur das Verwaltungs-, Sozial- und Besoldungsstatut regle, keine Diskriminierung beinhalte und nicht gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoße.

A.3.1. Der Ministerrat schlägt in seinem Erwidierungsschriftsatz vor, daß der Gegenstand der Nichtigkeitsklage eingeschränkt wird. Obwohl der Kläger die gesamte Nichtigkeitsklärung von Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 beantrage, gehe - so der Ministerrat - aus dem Inhalt der Klageschrift hervor, daß der wesentliche Gegenstand nur die Nichtigkeitsklärung von Artikel 17 Absatz 2 erster Satzteil sei, wo allgemein besagt werde, daß die Angehörigen des Gendarmeriepersonals weiterhin den für das Personal der Streitkräfte geltenden Gesetzen und Verordnungen unterlägen, und nur insofern diese Bestimmung zur Folge habe, daß das Gendarmeriepersonal weiterhin den Militärgerichten unterworfen sei.

A.3.2. Der Ministerrat behauptet ferner, daß in dem Fall, wo der Hof entscheiden sollte, daß der Gegenstand der Klageschrift die gesamte Nichtigkeitsklärung von Artikel 17 beinhalten würde, *quod non*, der Kläger nicht das rechtlich erforderliche Interesse an der gesamten Nichtigkeitsklärung von Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 nachweise, sondern nur insofern ein Interesse habe, als diese Bestimmung das Gendarmeriepersonal der Militärgerichtsbarkeit unterwerfe, weshalb die Nichtigkeitsklage somit auch nur insofern zulässig sei.

A.3.3. Hinsichtlich der Tragweite der angefochtenen Bestimmung bringt der Ministerrat unter Bezugnahme auf die Vorarbeiten vor, daß Artikel 17 Absatz 2 eine allgemeine und weitgefaßte Tragweite habe; es sei die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Rechtsstellung des Gendarmeriepersonals insgesamt aufrechtzuerhalten. Allerdings habe der Gesetzgeber eine Änderung des Disziplinar- und Gewerkschaftsstatuts in Aussicht gestellt und wolle man in absehbarer Zeit speziell für die Gendarmerie einen gesonderten und umfassenden statistischen Rahmen schaffen. Der Ministerrat pflichtet der Auslegung des Klägers bei, wonach die angefochtene Bestimmung in Erwartung einer eigenen Regelung auch das Disziplinarstatut der Gendarmerie aufrechterhalten habe, so daß das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafrechtspflege weiterhin auf den Kläger anwendbar geblieben seien.

A.3.4. Zur Hauptsache macht der Ministerrat geltend, daß die angefochtene Bestimmung keine unerlaubte Diskriminierung beinhalte und Artikel 6 der Verfassung nicht verletze.

Die vom Kläger beanstandete Behandlungsungleichheit zwischen dem Gendarmeriepersonal und den anderen Bürgern, was die Unterwerfung unter die Militärgerichtsbarkeit betrifft, stehe im Zusammenhang mit dem Zweck und den Folgen der geprüften Maßnahme. Der Ministerrat weist darauf hin, daß für die Gendarmerie schon immer ein Disziplinarstatut gegolten habe, das von demjenigen der « anderen Bürger » im allgemeinen und der Polizeidienste im besonderen abweiche. Dies habe darin begründet gelegen, daß die Gendarmerie ein besonderes Korps sei und dieser nationale Polizeidienst schon immer - sogar unter den extremsten Umständen - für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Beachtung der Gesetze habe sorgen müssen. Das Disziplinarstatut, dem die Angehörigen der Gendarmerie unterworfen worden seien, habe auch die Unterwerfung unter die Zuständigkeiten der Militärgerichte beinhaltet. Der Grund für diese «Zurücksetzung » habe - so der Ministerrat - in der Notwendigkeit begründet gelegen, in extremen Krisenzuständen jede von einem Angehörigen der Gendarmerie begangene Übertretung adäquat und streng zu bestrafen.

Allerdings habe der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Entstehung der angefochtenen Bestimmung die Absicht gehabt, ein Disziplinarstatut zustande zu bringen, das demjenigen der übrigen Polizeidienste näher komme und in die Richtung der durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 bezweckten Entmilitarisierung gehe.

In Erwartung dieses neuen Disziplinarstatuts und in Anbetracht des höheren Interesses und der absoluten Notwendigkeit, daß die Angehörigen dieses nationalen Polizeidienstes weiterhin einer Disziplinarregelung unterliegen, habe der Gesetzgeber zu diesem Zweck die angefochtene Bestimmung als Übergangsregelung eingeführt. In Ermangelung der angefochtenen Bestimmung wäre - infolge der Entmilitarisierung der Gendarmerie durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 - die Gendarmerie gar keinem Disziplinarstatut unterworfen, da das materielle und formelle Strafrecht grundsätzlich nur auf Militärpersonen Anwendung finde. Der angefochtene Artikel stehe also im Verhältnis zum erstrebten Zweck, der namentlich darin bestehe, die Gendarmerie vorläufig einem demnächst zu ersetzenden Disziplinarstatut zu unterwerfen. Der Ministerrat behauptet ferner, die angefochtene Bestimmung sei dem verfolgten Zweck nicht offensichtlich unangemessen; der Schiedshof könne nur eine Marginalprüfung vornehmen und könne sich nicht darüber äußern, ob die angefochtene Bestimmung angebracht oder wünschenswert ist. Hinsichtlich des vom Gesetzgeber gewählten Unterscheidungskriteriums weist der Ministerrat darauf hin, daß all diejenigen, auf die die allgemein formulierten und objektivierbaren Anwendungskriterien von Artikel 17 Absatz 1 zuträfen, auf die gleiche Weise behandelt würden.

Schließlich fordert der Ministerrat für den Fall, daß die angefochtene Bestimmung für nichtig erklärt werden sollte, daß der Hof aufgrund von Artikel 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 im Wege der Allgemeinverfügung die als entgültig zu betrachtenden Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung angibt.

A.4.1. In seinem Erwidernsschriftsatz erörtert der Kläger an erster Stelle die vom Ministerrat vorgeschlagene Einschränkung des Gegenstands der Nichtigkeitsklage.

Der Kläger bestreitet nicht die Beschränkung der Nichtigkeitsklage auf den ersten Satzteil des zweiten Absatzes von Artikel 17, soweit diese Bestimmung besagt: « Die Angehörigen des Gendarmeriepersonals unterliegen weiterhin den für das Personal der Streitkräfte geltenden Gesetzen und Verordnungen ». Er bestreitet jedoch die weiterreichende Einschränkung, die vom Ministerrat vorgeschlagen werde und darauf hinauslaufe, daß der Kläger die Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung nur insofern beantragen würde, « als sie beinhaltet, daß das Gendarmeriepersonal weiterhin der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist ». Die vom Kläger beanstandete Diskriminierung betreffe nicht nur die Unterwerfung unter die Militärgerichte, sondern ebenfalls die Anwendbarkeit des gesamten materiellen Militärstrafrechts. Daher schlägt der Kläger vor, den Gegenstand seiner Nichtigkeitsklage folgendermaßen zu umschreiben: « Die angefochtene Bestimmung ist für nichtig zu erklären,

soweit sie beinhaltet, daß die Personalmitglieder des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie weiterhin dem Militärstrafrecht unterliegen, d.h. insbesondere folgenden Gesetzen: dem Militärstrafgesetzbuch vom 27. Mai 1870, den besonderen Militärstrafgesetzen, der Prozeßordnung für die Landstreitkräfte vom 20. Juli 1814 und der Militärstrafprozeßordnung vom 15. Juni 1899. »

A.4.2. Bezüglich des rechtlich erforderlichen Interesses wiederholt der Kläger, daß sein Interesse feststehe, soweit die angefochtene Bestimmung ihn einer nachteiligeren strafrechtlichen Regelung unterwerfe.

A.4.3. Zur Hauptsache behauptet der Kläger, daß der Ministerrat keineswegs bestreite, daß die angefochtene Bestimmung eine Ungleichheit zwischen Angehörigen des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie und anderen nicht zum Militär gehörenden Bürgern ins Leben rufe. Während der Kläger in seiner Klageschrift beispielsweise vor allem die nachteiligen Behandlungsunterschiede im Verfahrensbereich hervorgehoben hat, weist er in seinem Schriftsatz zusätzlich auf weitere Nachteile hin und macht namentlich geltend, daß gewisse Verhaltensweisen nur durch das Militärstrafrecht unter Strafe gestellt und gewisse Verhaltensweisen strenger bestraft würden, wenn es sich dabei um eine Militärperson handele.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptet, meint der Kläger, daß die angefochtene Bestimmung in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zu den eingesetzten Mitteln stehe.

Die angefochtene Bestimmung habe zum Zweck, die Angehörigen des Gendameriepersonals einem spezifischen Disziplinarstatut zu unterwerfen, um zu verhindern, daß in Erwartung der neuen Disziplinarregelung auf sie gar keine Disziplinarregelung Anwendung finden würde. Der Kläger meint, diese Zielsetzung hätte auch ohne die beanstandete diskriminierende Maßnahme durchaus erreicht werden können.

Der Gesetzgeber hätte im Gesetz vom 18. Juli 1991 die Anwendung des Militärstrafrechts auf die Gendarmerie ausschließen und die durch das Gesetz vom 14. Januar 1975 eingeführte Disziplinarordnung der Streitkräfte in Erwartung einer neuen Regelung für die Gendarmerie in Geltung lassen können. Die angefochtene Bestimmung sei demzufolge nicht notwendig gewesen, um den Zweck, nämlich die Gewährleistung der Disziplin in der Gendarmerie, zu erfüllen. Der Wegfall der Anwendbarkeit des Militärstrafrechts hätte lediglich zur Folge, daß das Fehlverhalten nicht länger strafrechtlich, sondern nur disziplinarrechtlich geahndet werden könnte. Der Wille zur Entmilitarisierung der Gendarmerie sei - so der Kläger - unglaubwürdig, wenn weiterhin davon ausgegangen werde, daß die Anwendung des formellen und materiellen Strafrechts notwendig sei, um das ordentliche Funktionieren der Gendarmerie als Polizeidienst gewährleisten zu können. Der Kläger konkludiert, daß in Anbetracht dessen, daß die von ihm beanstandete Behandlungsungleichheit nicht notwendig gewesen sei, um die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung zu erfüllen, auf keinen Fall behauptet werden könne, es liege eine vernünftige Verhältnismäßigkeit zwischen Zweck und Mitteln vor. Der Kläger fügt hinzu, daß es infolge der Entmilitarisierung der Gendarmerie somit auch keine objektive und vernünftige Rechtfertigung dafür geben könne, daß die Angehörigen des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie weiterhin einer viel nachteiligeren strafrechtlichen Regelung unterliegen würden als die Angehörigen anderer, vergleichbarer Polizeidienste in Belgien.

A.4.4. Hinsichtlich des Interventionsschriftsatzes bestreitet der Kläger die von den intervenierenden Parteien vermittelte Auslegung der angefochtenen Bestimmung. Im Gegensatz zu dem, was die intervenierenden Parteien behaupteten, habe - so der Kläger - die angefochtene Bestimmung tatsächlich zur Folge, daß das Personal der Gendarmerie weiterhin der Zuständigkeit der Militärgerichte unterliege. Die angefochtene Bestimmung werde sowohl von der Regierung als auch von den gerichtlichen Behörden auf die vom Kläger beanstandete diskriminierende Weise ausgelegt und angewandt.

A.4.5. Abschließend pflichtet der Kläger der Bitte des Ministerrates an den Hof bei, im Falle der Nichtigerklärung die als endgültig zu betrachtenden Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung anzugeben.

- B -

Hinsichtlich des Umfangs der Klage

B.1. In seiner Klageschrift beantragt der Kläger die Nichtigerklärung von Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 « zur Änderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie und des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie und zur Entmilitarisierung der Gendarmerie », veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juli 1991.

Aus der Darlegung des einzigen Klagegrunds in der Klageschrift geht allerdings hervor, daß sich der Klagegegenstand auf die Vorschrift von Artikel 17 Absatz 2 erster Satzteil beschränkt, d.h. auf den neuen Artikel 1 § 1 Absatz 1 erster Satzteil des Gesetzes vom 27. Dezember 1973: «Die Angehörigen des Gendarmeriepersonals unterliegen weiterhin den für das Personal der Streitkräfte geltenden Gesetzen und Verordnungen, ... ».

Im Gegensatz aber zu dem, was der Ministerrat behauptet, hält der Kläger diese Bestimmung nicht nur deswegen für diskriminierend, weil sie zur Folge hat, daß die Angehörigen der Gendarmerie weiterhin der Zuständigkeit der Militärgerichte unterliegen, sondern auch deshalb, weil sie dadurch unter die Anwendung einer « besonderen und vom gemeinen Recht stark abweichenden Strafrechtspflege » fallen.

Hinsichtlich des Interesses des Klägers

B.2.1. Der Kläger bringt vor, daß er sowohl als Gendarm wie auch als Vorsitzender und Mitbegründer des durch königlichen Erlaß vom 6. Juni 1990 anerkannten «Algemeen Syndicaat voor de Rijkswachtdiensten» ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung habe.

B.2.2. In seiner Eigenschaft als Gendarm hat der Kläger das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung, die die Rechtsstellung des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie regelt und daher seine Situation unmittelbar und ungünstig beeinflussen könnte.

Es erübrigt sich demzufolge, zu prüfen, inwieweit der Kläger in seiner Eigenschaft als Vorsitzender einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation des Gendarmeriepersonals des aktiven Kaders das erforderliche Interesse aufweist.

B.2.3. Zwar führt das Gesetz vom 24. Juli 1992 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Rechtsstellungen des Personals des aktiven Kaders der Gendarmerie, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 1992 veröffentlicht wurde, ein neues Disziplinarstatut für die Gendarmerie ein und setzt es angesichts der Angehörigen der Gendarmerie der Zuständigkeit der Militärgerichte sowie der Anwendbarkeit des materiellen Militärstrafrechtes ein Ende.

Am Tag des Abschlusses der Verhandlung vor dem Hof war dieses Gesetz vom 24. Juli 1992 jedoch noch nicht in Kraft getreten.

In seiner Eigenschaft als Gendarm behält der Kläger also das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung bei.

Hinsichtlich des Interesses der intervenierenden Parteien

B.3.1. Die ersten drei intervenierenden Parteien weisen zur Begründung ihres Interesses auf ihre Eigenschaft als Gendarm und als Vorsitzender einer gewerkschaftlichen Vereinigung, die die Vertretung der Interessen der ihnen angehörenden Gendarmen bezweckt, hin.

Die vierte intervenierende Partei, die VoE «Nationaal Syndicaat van het Rijkswachtpersoneel», meint, sie habe als gewerkschaftliche Vereinigung von Gendarmen selbst ein Interesse an der Intervention.

B.3.2. In ihrer Eigenschaft als Gendarm weisen die ersten drei intervenierenden Parteien das erforderliche Interesse auf, weil die angefochtene Bestimmung ihre Situation unmittelbar und ungünstig beeinflussen kann.

Es erübrigt sich demzufolge, zu prüfen, inwieweit sie als Vorsitzende einer Gewerkschaftsorganisation des Gendarmeriepersonals das erforderliche Interesse aufweisen.

B.3.3. Die Klage einer Vereinigung ohne Erwerbszweck, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist vor dem Hof nur dann zulässig, wenn der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, wenn sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, wenn die angefochtene Rechtsnorm dem Vereinigungszweck Abbruch tun kann, wenn dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll, und wenn die Vereinigung nach wie vor ein dauerhaftes Funktionieren aufweist.

B.3.4. Die vierte intervenierende Partei, die VoE «Nationaal Syndicaat van het Rijkswachtpersoneel», bezweckt laut ihrer Satzung unter anderem «den Schutz und die ständige Verbesserung der beruflichen, materiellen, sozialen und immateriellen Verhältnisse ihrer Mitglieder».

Im gleichen Maße, wie oben für die ersten drei intervenierenden Parteien vermerkt, können die angefochtenen Bestimmungen die Interessen, die die Vereinigung zu vertreten bezweckt, unmittelbar und ungünstig beeinflussen.

Hinsichtlich der Tragweite der angefochtenen Bestimmung

B.4.1. Nach Ansicht der intervenierenden Parteien, die sich auf die Vorarbeiten und insbesondere auf die Begründungsschrift berufen, bezweckt die angefochtene Bestimmung von Artikel 17 Absatz 2 erster Satzteil des Gesetzes vom 18. Juli 1991 «lediglich die völlige Aufrechterhaltung des bisherigen Verwaltungs-, Sozial- und Besoldungsstatuts der Gendarmerie », mit Ausnahme des disziplinar- und strafrechtlichen Statuts.

B.4.2. Diese Auslegung findet keine Unterstützung im eigentlichen Wortlaut der angefochtenen Bestimmung.

Sie ist überdies unvereinbar mit Artikel 28 des vorgenannten Gesetzes vom 24. Juli 1992, der folgendes bestimmt:

« Auf die Personalangehörigen der Gendarmerie sind nicht mehr anwendbar:

- 1° die Prozeßordnung für die Landstreitkräfte vom 20. Juli 1814;
- 2° das Gesetz vom 27. Mai 1870, welches das Militärstrafgesetzbuch enthält;
- 3° die Gesetze vom 15. Juni 1899, welche Titel I der Militärstrafprozeßordnung enthalten;
- 4° unter Vorbehalt von Artikel 27 § 2 1°, das Gesetz vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte, abgeändert durch die Gesetze vom 8. Juni 1978, 22. Dezember 1989 und 28. Dezember 1990. »

Aus dieser Bestimmung geht nämlich - implizit aber gewiß - hervor, daß der Gesetzgeber selbst davon ausgegangen ist, daß die aufgeführten Gesetzestexte für die Personalangehörigen der Gendarmerie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Juli 1992 in Geltung bleiben und die Angehörigen der Gendarmerie weiterhin unter die Zuständigkeit der Militärgerichte fallen.

Hinsichtlich der angeblichen Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

B.5.1. Kraft des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Änderung des Gesetzes vom 2. Dezember

1957 über die Gendarmerie und des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des aktiven Kaders des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie und zur Entmilitarisierung der Gendarmerie ist diese nunmehr « ein allgemeiner Polizeidienst, der (...) für die Verwaltungs- und Gerichtspolizei zuständig ist »; sie gehört nicht länger zu den Streitkräften.

Dieses Gesetz entstand im Rahmen eines umfassenden Programms bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit der Bürger und der Ahndung der Vergehen, des sogenannten « Pfingstplans », dessen Leitlinien in der Regierungsmitteilung vom 5. Juni 1990 festgelegt wurden.

Das vorgenannte Gesetz regelt nur teilweise das neue Statut der Gendarmerie; eine zweite Phase der Reform dieses Statuts wurde mit dem Gesetz vom 24. Juli 1992 vollendet, wobei namentlich ein Disziplinarstatut vorgesehen ist, das demjenigen der anderen Polizeidienste näher kommt.

B.5.2. Grundsätzlich gibt es keine vernünftige Rechtfertigung dafür, wenn einer der drei Polizeidienste des Königreichs der Zuständigkeit der Militärgerichte, der Militärstrafrechtspflege und der Anwendung des materiellen Militärstrafrechts unterworfen wird.

Die angefochtene Bestimmung ist allerdings im Rahmen der gesamten Reform der Polizeidienste zu beurteilen; sie wurde eben im Interesse der Angehörigen der Gendarmerie für nötig gehalten, um eine schrittweise Entwicklung der Rechtsstellung der Gendarmerie unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte zu ermöglichen.

Nachdem diese Reform sich vollzieht - und bezüglich der Gendarmerie durch das Gesetz vom 24. Juli 1992 vollendet wurde -, zeigt sich die angefochtene Bestimmung nicht als unangemessen, soweit die Absichten des Gesetzgebers Berücksichtigung finden; der Gesetzgeber hat davon ausgehen können, daß es besser war, das seit Jahren geltende straf- und disziplinarrechtliche Statut in einem separaten Gesetz dem neuen Konzept der Gendarmerie anzupassen.

Unter diesen Umständen kann die vorübergehende Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der Militärgerichte angesichts der Angehörigen der Gendarmerie nicht als diskriminierend angesehen werden, soweit allerdings die neue Gesetzgebung, die ein angepaßtes disziplinar- und strafrechtliches

Statut vorsieht und die Zuständigkeit der Militärgerichte aufhebt, innerhalb einer angemessenen Frist in Kraft tritt.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Schwierigkeiten die die Umgestaltung des Statuts der Gendarmerie mit sich bringt, kann die sechzehnmonatige Frist, die seit dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung verlaufen ist, ohne daß das Gesetz vom 24. Juli 1992 seinerseits in Kraft getreten ist, nicht als offensichtlich so beschaffen betrachtet werden, daß sie die angefochtene Bestimmung diskriminierend macht.

Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts